

Fahrverbot – Grober Verstoß durch Missachtung des Rotlichts

BKatV § 4 I Nr. 3; BKat Nr. 132.3; StVG § 25 I 1

1. Die Erfüllung des Tatbestands des § 4 I Nr. 3 BKatV, Nr. 132.3 BKat (Missachtung eines länger als 1 Sek. andauernden Rotlichts) indiziert das Vorliegen eines groben Verstoßes i. S. von § 25 I 1 StVG, weshalb es regelmäßig eines Fahrverbots bedarf. Ein Ausnahmefall ist nur dann gegeben, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls atypischerweise ein Absehen von der Regelwirkung gerechtfertigt ist.

2. Von einem die Regelwirkung durchbrechenden atypischen Einzelfall ist auszugehen, wenn entweder der Erfolgswert erheblich vermindert ist oder nur ein Verstoß von minimalem Handlungswert vorliegt.

3. Zu der Frage der erheblichen Verminderung des Erfolgswerts und eines minimalen Handlungswerts auf Grund eines Augenblicksversagens und des „Mitzieheffekts“.

OLG Frankfurt a. M. , Beschl. v. 31.1.2022 – 3 Ss-OWi 41/22

Zum Sachverhalt:

Mit Bußgeldbescheid vom 10.12.2020 wurde gegen den Betr. wegen Missachtung des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage, wobei die Rotphase bereits länger als 1 Sek. andauerte, eine Geldbuße i. H. von 200 € und – verbunden mit einer Anordnung gem. § 25 II a StVG – ein Fahrverbot von 1 Monat angeordnet. Auf seinen Einspruch hin verurteilte ihn das AG zur nämlichen Rechtsfolge. Seine Rechtsbeschwerde blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

II. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet. ...

Das Urteil hält der sachlichrechtlichen Überprüfung ... stand. Es lässt durchgreifende Rechtsfehler zum Nachteil des Betr. im Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch nicht erkennen. Insbesondere hat das AG auf der Rechtsfolgenseite mit tragfähiger Begründung ein **Fahrverbot** gem. § 25 I 1 StVG verhängt.

1. Für die festgestellte Ordnungswidrigkeit ist eine **Regelgeldbuße** von 200 € sowie ein **Regelfahrverbot** von 1 Monat nach § 4 I Nr. 3 BKatV, Nr. 132.3 BKat vorgesehen. Die Erfüllung dieses Tatbestandes **indiziert** das Vorliegen eines **groben Verstoßes** i. S. von § 25 I 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkkettel und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf. Dadurch ist die zur Verhängung des Fahrverbots führende grobe Pflichtverletzung in objektiver und subjektiver Hinsicht indiziert.

Entgegen der Ansicht des Bf. muss daher nicht gesondert geprüft werde, ob ein grober Verstoß i. S. des § 25 I 1 StVG vorliegt, sondern allein, ob auf Grund der Umstände des Einzelfalles ein **Ausnahmefall** gegeben ist, der **atypischerweise ein Absehen** von der Regelwirkung rechtfertigt (vgl. *BGHSt* 38, 125 [130 ff.] = NJW 1992, 446 = NStZ 1992, 135 = NZV 1992, 117 [119]; *OLG Frankfurt a. M.*, Beschl. v. 11.3.2020 – 1 Ss-OWi 72/20, BeckRS 2020, 41395 Rn 7).

2. Zutreffend ist das AG nicht von einem solchen Ausnahmefall ausgegangen.

Die **Indizwirkung** für einen groben Verstoß i. S. von § 25 I 1 StVG ist durch die im Urteil geschilderten **Umstände nicht widerlegt**. ...

a) Bei Vorliegen eines Regelfalles kann nach der Rspr. nur in solchen Fällen von der Verhängung eines Fahrverbotes

OLG Frankfurt a. M.: Fahrverbot – Grober Verstoß durch Missachtung des Rotlichts(NStZ-RR 2022, 221)

222

abgesehen werden, in denen der Sachverhalt **erhebliche Besonderheiten zu Gunsten des Betr.** gegenüber dem Normalfall aufweist (vgl. *OLG Frankfurt a. M.*, Beschl. v. 26.8.2010 – 2 Ss-OWi 592/10, BeckRS 2010, 26343). Dafür ist entweder erforderlich, dass schon **keinerlei Gefährdung** weiterer Verkehrsteilnehmer besteht, weil auch eine nur abstrakte Gefährdung völlig ausgeschlossen ist, sodass der **Erfolgsunwert erheblich vermindert** ist. Somit lässt eine auch nur abstrakte Gefährdung den indizierten Erfolgsunwert eines Rotlichtverstoßes noch nicht entfallen (vgl. *BayObLG*, Beschl. v. 27.7.2004 – 1 Ob-OWi 310/04, NZV 2005, 433; *KG*, Beschl. v. 14.4.2020 – 3 Ws (B) 46/20 – 122 Ss 18/20, BeckRS 2020, 6531 Rn 21 f.; *OLG Frankfurt a. M.*, Beschl. v. 11.3.2020 – 1 Ss-OWi 72/20, BeckRS 2020, 41395 Rn 11 f.). Oder es liegt ein Verstoß von denkbar geringer Bedeutung und **minimalem Handlungsunwert** vor. Der Handlungsunwert kann insbesondere durch ein sog. **Augenblicksversagen** sowie durch den sog. **Mitzieheffekt** gemindert sein (vgl. *OLG Frankfurt a. M.*, Beschl. v. 8.12.2004 – 2 Ss-OWi 411/04, BeckRS 2004, 151752 Rn 9; v. 11.3.2020 – 1 Ss-OWi 72/20, BeckRS 2020, 41395 Rn 9 ff.).

b) Weder Erfolgs- noch Handlungsunwert sind hier jedoch derart gemindert, dass das *AG* von einem Ausnahmefall ausgehen musste.

aa) Der **Erfolgsunwert** ist **nicht** unter dem Gesichtspunkt fehlender konkreter Gefährdung weiterer Verkehrsteilnehmer **erheblich gemindert**.

Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des *AG* kann nicht davon ausgegangen werden, dass keinerlei Gefährdung weiterer Verkehrsteilnehmer bestand. Unmittelbar vor der sachgegenständlichen Lichtzeichenanlage und auf der anderen Seite der Kreuzung befindet sich ein Fußgängerüberweg, weshalb die **Lichtzeichenanlage auch** für den **Schutz von Fußgängern** gedacht ist. Daneben kreuzt an dieser Stelle die Q-Straße die Z-Straße. Die Lichtzeichenanlage dient hier demnach dem **Schutz eines Querverkehrs** und hat nicht ausschließlich eine den Verkehrsfluss regelnde Funktion. Demnach ist es allein schon auf Grund dieser Straßenlage nicht auszuschließen, dass durch das Überqueren der Kreuzungsanlage Rechtsgüter weiterer Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Dies ergibt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Uhrzeit. Der Sachverhalt trug sich zur Mittagszeit um 13:28 Uhr zu. Um diese Tageszeit ist erfahrungsgemäß Verkehr nicht nur rudimentär vorhanden. Plötzlich noch die Fahrbahn betretende, vielleicht sogar rennenden Fußgänger, unter Umständen unachtsame Fahrradfahrer oder ebenso Kraftfahrzeuge können jederzeit auftreten. Selbst bei langsamer Einfahrtsgeschwindigkeit hätten andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen können; das gilt erst Recht bei jemandem, der so unaufmerksam ist, dass er schon das Haltegebot der Lichtzeichenanlage nicht beachtet.

bb) Auch der **Handlungsunwert** ist **nicht** derart **gering**, dass ein Ausnahmefall anzunehmen ist.

Das *AG* ist überzeugend **nicht** von einem reinen **kurzfristigen Versagen** ausgegangen, dass den Handlungsunwert des Verstoßes als weniger gravierend erscheinen ließe. Nach den Feststellungen des *AG* fuhr der Betr. 3 Sek. auf die gelb zeigende und 1,1 Sek. auf die rot zeigende Lichtzeichenanlage zu. Ein Augenblicksversagen setzt hingegen eine nur kurze Unaufmerksamkeit voraus, weshalb der Verstoß dann nicht auf grober Nachlässigkeit, Rücksichtslosigkeit oder Verantwortungslosigkeit beruht. Bei einer **Zeitspanne von 4,1 Sek.** scheidet dies aus, da auf Grund der erheblichen Zeitspanne **nicht mehr** nur von einer **kurzen** Unaufmerksamkeit ausgegangen

werden kann. Besondere Gründe, warum auch bei dieser erheblichen Zeitspanne von einem Augenblicksversagen auszugehen wäre, sind nach den Feststellungen nicht ersichtlich.

Das *AG* ist zutreffend **nicht** von einer Verringerung des Handlungsunwerts auf Grund eines **Mitzieheffektes** ausgegangen. Ein [solcher] kann **dann vorliegen**, wenn der Betr. zuerst ordnungsgemäß an der Lichtzeichenanlage anhält und erst anschließend infolge einer auf einem Wahrnehmungsfehler über die Lichtzeichenanlage [beruhenden] ... Unachtsamkeit, indem er sich durch die vor ihm fahrenden Fahrzeuge in die Kreuzung hineinziehen lässt, trotz fortdauernden Rotlichts in die Kreuzung einfährt.

Einen solchen **Ausnahmefall** hat das *AG* jedoch mit nachvollziehbarer Begründung **abgelehnt**. Richtig ist, dass der Betr. zunächst vor der Lichtzeichenanlage ordnungsgemäß anhält. Der Betr. konnte jedoch nicht darlegen, warum er anschließend 4,1 Sek. mit verringertem Handlungsunwert nicht in der Lage gewesen sein soll, den von ihm gesteuerten Omnibus noch vor der Kreuzungseinfahrt zum Halten zu bringen. Ein dahingehender Wahrnehmungsfehler über die Lichtzeichenanlage z. B. auf Grund besonderer Wetter- oder Witterungsverhältnisse o. ä., ist nicht festgestellt; die Tatsache, dass es **zur Tatzeit nass** gewesen ist, begründet für sich genommen keinen Wahrnehmungsfehler. Eine nasse Fahrbahn hat zwar Auswirkungen auf die Fahreigenschaften eines Kraftfahrzeuges, jedoch nicht unbedingt auf die Möglichkeit der Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens. Weiter erschließt sich auf Grundlage der Feststellungen nicht, inwieweit gerade die vorausfahrenden Fahrzeuge den Betr. in die Kreuzung hineingezogen haben sollen. ...

(Mitgeteilt von Richter am OLG Prof. Dr. M. Jahn, Frankfurt a. M.)

Anm. d. Schriftltg.:

Zum „Augenblicksversagen“ vgl. *OLG Bamberg*, NStZ-RR 2016, 57 (Ls); 2012, 349 (Ls); *OLG Dresden*, NStZ-RR 2005, 242 (Ls) und *OLG Karlsruhe*, NStZ-RR 2003, 279 (Ls); jew. mwN in der Anm. d. Schriftltg. Zum „Mitzieheffekt“ s. *OLG Karlsruhe*, NZV 2010, 412 m. Anm. *Sandherr*. Zur Thematik vgl. ferner *Niehaus*, in: *Berz/Burmann*, Handb. des StraßenverkehrsR, 44. EL., Rn 144 und *Krumm*, in: *Krumm*, Fahrverbot in Bußgeldsachen, 5. Aufl., Rn 113.